

UNECE-NORM FFV-49

für die Vermarktung und
Qualitätskontrolle von

ANANAS

AUSGABE 2017



VEREINTE NATIONEN
New York und Genf, 2017

Hinweis

Die Arbeitsgruppe für landwirtschaftliche Qualitätsnormen

Die Vermarktungsnormen der Arbeitsgruppe für landwirtschaftliche Qualitätsnormen der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen (UNECE) tragen dazu bei, den internationalen Handel zu erleichtern, die Erzeugung hoher Qualität zu fördern, die Rentabilität zu verbessern und Verbraucherinteressen zu schützen. Die UNECE-Normen werden von Behörden, Erzeugern, Händlern, Importeuren und Exporteuren sowie anderen internationalen Organisationen angewandt. Sie sind für einen großen Bereich landwirtschaftlicher Erzeugnisse verfügbar, einschließlich frischem Obst und Gemüse, Trocken- und getrockneten Erzeugnissen, Pflanzkartoffeln, Fleisch, Schnittblumen, Eier und Eiprodukten.

Jedes Mitgliedsland der Vereinten Nationen kann gleichberechtigt an den Aktivitäten der Arbeitsgruppe teilnehmen. Weitere Informationen zu den landwirtschaftlichen Normen sind auf unserer Website <www.unece.org/trade/agr> zu finden.

Die vorliegende Norm für Ananas beruht auf dem Dokument ECE/TRADE/C/WP.7/2012/10, welches von der Arbeitsgruppe auf ihrer 68. Sitzung geprüft und angenommen wurde.

Anpassung an das Standard Layout (2017)

Hinweis:

Der nachstehend aufgeführte Text ist eine inoffizielle, zwischen Deutschland, Österreich und der Schweiz abgestimmte deutsche Übersetzung. Verbindlich ist nur die jeweils von der Arbeitsgruppe angenommene englische, französische oder russische Originalfassung.

Die verwendeten Bezeichnungen und die Darstellung der Unterlagen dieser Veröffentlichung beinhalten keine Erklärung bezüglich irgendeiner Auffassung vonseiten des Sekretariats der Vereinten Nationen zum legalen Status eines Landes, eines Staatsgebiets, eines Staates oder einer Region oder ihrer Regierung, oder zu ihren Landesgrenzen oder sonstigen Grenzen. Die Erwähnung von Firmennamen oder Handelserzeugnissen beinhaltet keine Anerkennung durch die Vereinten Nationen.

Alle Unterlagen stehen zur freien Verfügung und dürfen reproduziert werden, wobei jedoch um eine Bestätigung gebeten wird.

Bitte wenden Sie sich mit Ihren Bemerkungen und Anfragen an folgende Adresse:

Agricultural Standards Unit
Economic Cooperation and Trade Division
United Nations Economic Commission for Europe
Palais des Nations
CH-1211 Geneva 10, Switzerland
e-mail: agristandards@unece.org

UNECE-Norm FFV-49 für die Vermarktung und Qualitätskontrolle von Ananas

I. BEGRIFFSBESTIMMUNG

Diese Norm gilt für Ananas der aus *Ananas comosus* (L.) Merr. hervorgegangenen Anbausorten zur Lieferung in frischem Zustand an den Verbraucher. Ananas für Zierzwecke oder für die industrielle Verarbeitung fallen nicht darunter.

II. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE QUALITÄT

Die Norm bestimmt die Qualitätsanforderungen, die Ananas nach Aufbereitung und Verpackung aufweisen müssen.

Wird die Norm jedoch auf den dem Export nachfolgenden Handelsstufen angewendet, dürfen die Erzeugnisse abweichend von den Anforderungen der Norm Folgendes aufweisen:

- einen leicht verringerten Frische- und Prallheitsgrad,
- geringfügige Veränderungen aufgrund ihrer Entwicklung und Verderblichkeit, ausgenommen Erzeugnisse der Klasse Extra.

Der Besitzer/Verkäufer von Erzeugnissen darf diese nur dann feilhalten, zum Verkauf anbieten, liefern oder anderweitig vermarkten, wenn sie dieser Norm entsprechen. Der Besitzer/Verkäufer ist für die Einhaltung dieser Konformität verantwortlich.

A. Mindesteigenschaften

In allen Klassen müssen Ananas vorbehaltlich besonderer Bestimmungen für jede Klasse und der zulässigen Toleranzen sein:

- ganz, mit oder ohne Krone; falls vorhanden, kann die Krone gekürzt oder gestutzt sein,
- gesund; ausgeschlossen sind Erzeugnisse mit Fäulnisbefall oder anderen Mängeln, die sie zum Verzehr ungeeignet machen,
- sauber; praktisch frei von sichtbaren Fremdstoffen,
- praktisch frei von Schädlingen,
- frei von Schäden durch Schädlinge, die das Fleisch beeinträchtigen,
- von frischem Aussehen, einschließlich der Krone,
- frei von anomaler äußerer Feuchtigkeit,
- frei von fremdem Geruch und/oder Geschmack.

Wenn ein Stiel vorhanden ist, darf er nicht länger als 2,5 cm sein, gemessen von der Schulter der Frucht. Der Schnitt muss rechtwinklig, gerade und sauber sein. Während des Transportes gelten diese Anforderungen jedoch nicht für Früchte, die einen längeren Stiel aufweisen.

Entwicklung und Zustand der Ananas müssen so sein, dass sie:

- Transport und Hantierung aushalten
- in zufrieden stellendem Zustand am Bestimmungsort ankommen.

B. Reifeanforderungen

Die Ananas müssen – unter Berücksichtigung der sortentypischen Eigenschaften und des Anbaugebietes – eine genügende Entwicklung und einen zufrieden stellenden Reifegrad aufweisen.

Der Gesamtgehalt an löslicher Trockensubstanz im Fruchtfleisch muss mindestens 12° Brix betragen.

Überreife Früchte, bei denen die Verzehrbarekeit beeinträchtigt ist, sind ausgeschlossen.

Die Schalenfarbe kann grün sein, sofern die Mindestreifeanforderungen eingehalten werden.

C. Klasseneinteilung

Ananas werden in die drei nachstehend definierten Klassen eingeteilt:

i) Klasse Extra

Ananas dieser Klasse müssen von höchster Qualität sein. Sie müssen die typischen Merkmale der Sorte aufweisen.

Die Krone, sofern vorhanden, muss einfach und gerade ohne Seitentriebe sein und ihre Länge darf nicht mehr als 150 % der Länge der Frucht betragen. Sie muss frisch und darf nicht verfärbt sein.

Das Fruchtfleisch muss frei von allen Mängeln sein.

Sie dürfen keine Mängel aufweisen, mit Ausnahme sehr leichter oberflächlicher Fehler, sofern diese das allgemeine Aussehen der Erzeugnisse, die Qualität, die Haltbarkeit und die Aufmachung im Packstück nicht beeinträchtigen.

ii) Klasse I

Ananas dieser Klasse müssen von guter Qualität sein. Sie müssen die typischen Merkmale der Sorte aufweisen.

Die Krone, sofern vorhanden, muss einfach und ohne Seitentriebe sein und ihre Länge darf nicht mehr als 150 % der Länge der Frucht betragen. Sie kann sein:

- leicht beschädigt,
- leicht verfärbt,
- leicht gebogen mit einer maximalen Abweichung von 30° von der Längsachse der Frucht.

Das Fruchtfleisch muss frei von allen Mängeln sein.

Die folgenden leichten Fehler sind jedoch zulässig, sofern diese das allgemeine Aussehen der Erzeugnisse, die Qualität, die Haltbarkeit und die Aufmachung im Packstück nicht beeinträchtigen:

- ein leichter Formfehler,
- leichte Farbfehler, einschließlich Verfärbungen durch Sonneneinstrahlung,
- leichte Schalenfehler, die nicht über 5 % der gesamten Oberfläche hinausgehen,
- leichte Druckstellen.

iii) Klasse II

Zu dieser Klasse gehören Ananas, die nicht in die höheren Klassen eingestuft werden können, die aber den vorstehend definierten Mindesteigenschaften entsprechen.

Das Fruchtfleisch muss frei von größeren Mängeln sein.

Die folgenden Fehler sind zulässig, sofern die Ananas ihre wesentlichen Merkmale hinsichtlich Qualität, Haltbarkeit und Aufmachung behalten:

- Formfehler, einschließlich einer Doppelkrone,
- Farbfehler, einschließlich Sonnenbrand,
- Schalenfehler, die nicht über 10 % der gesamten Oberfläche hinausgehen,
- Druckstellen.

III. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE GRÖSSENSORTIERUNG

Die Größe wird bestimmt nach dem Gewicht.

Um die Gleichmäßigkeit in der Größe zu gewährleisten, darf der Größenunterschied zwischen den Früchten eines Packstücks folgende Werte nicht überschreiten:

- 300 g für Früchte, die 1.300 g oder weniger wiegen,
- 680 g für Früchte, die mehr als 1.300 g wiegen.

IV. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE TOLERANZEN

Auf allen Vermarktungsstufen sind in jeder Partie Güte- und Größentoleranzen für Erzeugnisse zulässig, die nicht den Anforderungen der angegebenen Klasse genügen.

A. Gütetoleranzen

i) Klasse Extra

Eine Gesamttoleranz von 5 % nach Anzahl oder Gewicht Ananas, die nicht den Anforderungen der Klasse, aber denen der Klasse I entsprechen, ist zulässig. Innerhalb dieser Toleranz sind höchstens 0,5 % Erzeugnisse zulässig, die den Anforderungen der Klasse II genügen.

ii) Klasse I

Eine Gesamttoleranz von 10 % nach Anzahl oder Gewicht Ananas, die nicht den Anforderungen der Klasse, aber denen der Klasse II entsprechen, ist zulässig. Innerhalb dieser Toleranz sind höchstens 1 % Erzeugnisse zulässig, die weder den Anforderungen der Klasse II noch

den Mindesteigenschaften entsprechen oder Erzeugnisse, die Verderb aufweisen.

iii) Klasse II

Eine Gesamttoleranz von 10 % nach Anzahl oder Gewicht Ananas, die weder den Anforderungen der Klasse noch den Mindesteigenschaften entsprechen, ist zulässig. Innerhalb dieser Toleranz sind höchstens 2 % Erzeugnisse zulässig, die Verderb aufweisen.

B. Größentoleranzen

In allen Klassen: Eine Gesamttoleranz von 20 % nach Anzahl oder Gewicht Ananas, die nicht den Anforderungen hinsichtlich der Größensortierung entsprechen, ist zulässig.

V. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE AUFMACHUNG

A. Gleichmäßigkeit

Der Inhalt jedes Packstücks muss einheitlich sein und darf nur Ananas, mit oder ohne Krone, gleichen Ursprungs, gleicher Sorte, gleicher Qualität und gleicher Größe umfassen.

Darüber hinaus müssen Ananas der Klasse Extra und der Klasse I eine einheitliche Färbung und eine einheitliche Länge der Krone aufweisen.

Der sichtbare Teil des Inhalts des Packstücks muss für den Gesamteinhalt repräsentativ sein.

B. Verpackung

Die Ananas müssen so verpackt sein, dass die Erzeugnisse angemessen geschützt sind.

Das im Inneren des Packstücks verwendete Material muss sauber und so beschaffen sein, dass es bei den Erzeugnissen keine äußeren oder inneren Veränderungen hervorrufen kann. Die Verwendung von Material, insbesondere von Papier oder Aufklebern mit Geschäftsangaben ist zulässig, sofern zur Beschriftung oder Etikettierung ungiftige Farbe bzw. ungiftiger Klebstoff verwendet werden.

Die auf den einzelnen Erzeugnissen angebrachten Aufkleber oder Etiketten müssen so beschaffen sein, dass ihre Entfernung weder Klebstoffrückstände noch Beschädigungen der Schale zur Folge hat. Informationen, die auf einzelne Erzeugnisse gelasert werden, dürfen weder Beschädigungen des Fleisches noch Schalenfehler hervorrufen.

Die Packstücke müssen frei von jeglichen Fremdstoffen sein.

VI. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE KENNZEICHNUNG

Jedes Packstück ¹ muss zusammenhängend auf einer Seite folgende Angaben in lesbaren, unverwischbaren und von außen sichtbaren Buchstaben aufweisen:

¹ Diese Kennzeichnungsvorschriften finden keine Anwendung bei Verkaufspackungen, die in Packstücken aufgemacht sind. Sie gelten jedoch für Verkaufspackungen (Vorverpackungen), die ohne Umverpackung aufgemacht sind.

A. Identifizierung

Packer und/oder Absender/Exporteur:

Name und physische Anschrift (z. B. Straße/Stadt/Region/Postleitzahl und, sofern abweichend vom Ursprungsland, das Land) oder eine von einer amtlichen Stelle anerkannte kodierte Bezeichnung ², sofern das Land, das ein solches System anwendet, in der UNECE-Datenbank aufgeführt ist.

B. Art des Erzeugnisses

- „Ananas“, wenn der Inhalt von außen nicht sichtbar ist,
- Name der Sorte bei Klasse Extra und Klasse I. Der Sortenname kann durch ein Synonym ersetzt werden. Ein Handelsname ³ kann nur zusätzlich zum Sortennamen oder Synonym angegeben werden.
- gegebenenfalls „ohne Krone“ oder eine entsprechende Bezeichnung.

C. Ursprung des Erzeugnisses

- Ursprungsland ⁴ und – wahlfrei – Anbaugebiet oder nationale, regionale oder örtliche Bezeichnung.

D. Handelsmerkmale

- Klasse,
- Größe ausgedrückt als:
 - Mindest- und Höchstgewicht oder
 - Stückzahl,
- Farbcode (wahlfrei),
- der Hinweis „nicht unter 8 °C lagern“ (wahlfrei).

E. Amtlicher Kontrollstempel (wahlfrei)

Veröffentlicht 2003
Zuletzt überarbeitet 2012
An das Standard Layout angepasst 2017

Die UNECE hat eine illustrierte Erläuterungsbroschüre zur Anwendung dieser Norm veröffentlicht. Die Publikation kann bei der UNECE bezogen werden unter: www.unece.org/trade/agr/welcome.htm

² Nach den Rechtsvorschriften einiger Staaten ist die klare Angabe von Name und Anschrift vorgeschrieben. Falls jedoch eine kodierte Bezeichnung verwendet wird, muss die Angabe „Packer und/oder Absender“ (oder entsprechende Abkürzungen) in unmittelbarem Zusammenhang mit der kodierten Bezeichnung angebracht sein, und der kodierten Bezeichnung muss der ISO 3166 (alpha)-Länder-/Gebietscode des anerkennenden Landes vorangestellt sein, wenn es sich nicht um das Ursprungsland handelt.

³ Ein Handelsname kann eine Handelsmarke sein, für die Markenschutz beantragt oder erteilt wurde oder jegliche andere Handelsbezeichnung.

⁴ Der vollständige oder ein allgemein gebräuchlicher Name muss angegeben sein.